

Aktion: Kommunal-Entlastungs-Gesetz

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Silva Winands
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen – LT-Drucksache 13/3177

hier: Stellungnahme zum Expertengespräch am 13.3.2002

Dortmund, 07.03.2003

Sehr geehrte Frau Winands
sehr geehrte Abgeordnete!

Wir nehmen ausschließlich zu der in Artikel 6 vorgesehenen Änderung des § 3 Absatz 1 der Betriebskostenverordnung Stellung.

Wir wenden uns entschieden gegen diese Regelung. Es gibt für diese Veränderung keinen Bedarf. Die derzeit bestehenden Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern (Erziehung, Bildung und Betreuung) sind nicht angemessen und können nicht weiter verschlechtert werden.

Wir verweisen ausdrücklich darauf hin, dass zu den Fragen der Rahmenbedingungen für die Bildung von Kindern im Elementarbereich u.a. während der öffentlichen Anhörung des Landtagsausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 7.10.2002 „Elementarpädagogik als Teil des Bildungssystem“ (Ausschussprotokoll 13/677) ausführlich Stellung genommen wurde. Auf die entsprechenden Aussagen wird verwiesen. In ähnlicher Weise wurden Anforderungen und Verbesserungen der Rahmenbedingungen in den durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit veranstalteten Fachpolitischen Diskursen (zuletzt am 14.2.2002 in Köln „Frühkindliche Bildung im Kindergarten - Chancen und Möglichkeiten nach der PISA-Studie) und im Rahmen der Kindergartenkonferenz am 26.6.2001, Düsseldorf benannt.

Im Rahmen des zur Anhörung stehenden Gesetzesentwurfs wird

- vorgesehen, dass eine befristete Überschreitung der Gruppengröße um

Der Aktion gehören bisher an:

Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik
(Waldorfschulen NRW)
Mergelichstrasse 59 - 44225 Dortmund

Bundesverband evangelischer Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen e.V.
Landesgruppe Westfalen
Hohestr. 38 - 59065 Hamm

Bundesverband evangelischer Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen e.V.
Landesgruppe Nordrhein
Stürzlebergerstr. 2 - 41469 Neuss

DKSB - Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband NRW
Domagkweg 20 - 42109 Wuppertal

Eltern helfen Eltern e.V.
Hammer Straße 1 - 48153 Münster

Familienbund der Katholiken
Landesverband NRW
Tempelhofer Str. 21 - 52068 Aachen

GEW-Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft- Landesverband NRW
Nünningstraße 41- 45141 Essen

Internationale Vereinigung der Waldorfkinderkrippen e.V. Region NRW
Mergelichstr. 59, 44225 Dortmund

Kölner Eltern- und Kinderselbsthilfe e.V.
Venloer Straße 725 - 50827 Köln

LER - Landeselternrat für Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen e.V.
Dresdener Str. 4 - 44139 Dortmund

Der PARITÄTISCHE
Wohlfahrtsverband NRW
Loher Straße 7 - 42283 Wuppertal

PEV - Progressiver Eltern- und Erzieherverband NW e.V.
Hohenstaufenallee 1 - 45888 Gelsenkirchen

VAMV, Verband alleinerziehender Mütter und Väter LV NRW e.V.
Juliusstraße 13 - 45128 Essen

vbm - Verband berufstätiger Mütter e.V.
Postfach 20 04 26 - 50525 Köln

ver.di - Landesbezirk NRW
Universitätsstraße 76 - 44789 Bochum

ZKD - Zentralverband der MitarbeiterInnen in Einrichtungen der kath. Kirche in Deutschland e.V., LV Erzieherinnen NW
Breite Straße 101 - 50667 Köln

bis zu 5 Kinder ohne die bisher erforderliche Genehmigung des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe durch den Träger der Einrichtung zu entscheiden ist.

In der Begründung zu dieser Änderungsabsicht wird u.a. ausgeführt:

- „Mit der Neuregelung wird vor Ort die Möglichkeit eröffnet, in den Fällen, in denen die Aufnahme eines oder mehrerer zusätzlicher Kinder in den Kindergarten dringend erforderlich ist, schnell und unbürokratisch - und zwar vor allem im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern - zu entscheiden.“

Diese Regelung hat in einem Gesetzespaket, bei dem es um die „finanzielle Entlastung“ der Kommunen geht und bei dem lediglich die Handlungsfähigkeit vor Ort im Interesse der Kinder und Eltern verbessert werden soll, nichts zu suchen.

Sie gibt vor, etwas lösen zu wollen, was unseres Erachtens längst und angemessen geregelt ist.

Für die vorgesehene Regelung gibt es keinen Bedarf, weil auch bisher im unbürokratischen Zusammenspiel von Trägern und Aufsichtsbehörden kurzfristig und flexibel reagiert werden konnte.

Durch diese „Flexibilität“ sind in NRW im Ergebnis derzeit 12.000 bereits zusätzliche „Plätze“ geschaffen worden.

Bei manchen Kommunen wird der Gesetzentwurf offenbar als Signal fehlinterpretiert, auf den notwendigen Ausbau von Plätzen durch systematische Gruppenstärkenüberschreitungen zu verzichten und Betriebs- und Investitionsaufwendungen vermeiden zu können. Sollte das mit dem Gesetzentwurf eigentlich gemeint sein, müsste dies in der Begründung auch so benannt werden.

Bei einer in NRW tatsächlich erst erreichten Versorgungsquote von 78,4 % für Kinder im Kindergartenalter, einem Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren mit 2 %, besteht tatsächlich ein dringender quantitativer Ausbaubedarf, der nicht durch Gruppenstärkenüberschreitungen gedeckt werden kann und darf, weil sonst Gefahr besteht, dass NRW im Bildungsländervergleich weiter zurückfällt.

Der Ausbaubedarf ergibt sich zudem dadurch, dass in den nächsten Jahren mit einem Anstieg der Kinder zu rechnen ist, für die ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht.

Ein Ausbaubedarf ergibt sich zusätzlich durch die im Rahmen der Europäischen Union vereinbarten Ausbaquoten bis zum Jahr 2010.

Neben diesen quantitativen Betrachtungen müssen diejenigen, die aus ökonomischen Steuerungsinteressen die „Stellschraube“ Gruppengröße betrachten, zur Kenntnis nehmen, dass die Gruppengrößen im Verhältnis zu der Anzahl der Fachkräfte für Bildungsprozesse von Kindern schon heute in dem bestehenden Verhältnis längst nicht mehr angemessen sind. Bildung in der frühen Kindheit ist von der Qualität der Beziehung zwischen Kindern und Fachkräften abhängig. Wer davon ausgeht, dass die Gruppengröße sogar noch weiter angehoben werden kann, weiß nichts über die Bedürfnisse von Kindern und den sich daraus ableitenden Anforderungen an die Arbeit. Die Arbeiten aus den Humanwissenschaften hierzu sollten zur Kenntnis genommen werden.

Auch die Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGST) bezieht sich bei der Darstellung der Qualität von Tageseinrichtungen auf die Zielempfehlungen des Europäischen Netzwerkes Kinderbetreuung, dass 1996 als 10 Jahresziel u.a. für Kinder im Alter von 3 bis 4 Jahren eine Gruppengröße

von max. 12 Kindern und für 5-8 Kinder je eine Fachkraft als Mindestanforderung beschrieben hat. In („erfolgreichen“) anderen Ländern, die sich an der PISA-Studie beteiligt haben, z.B. Finnland (Dänemark), ist ein Verhältnis von 7 (6) Kindern zu 1 Fachkraft realisiert.

- Wir stellen fest, dass die bestehende Regelung zur Überschreitung der Gruppenstärke ausreichend viel Flexibilität ermöglicht und für eine Verlagerung der Entscheidungsmöglichkeit kein Bedarf besteht.
- Wir halten es im Gegenteil für dringend erforderlich, dass die Regelungen der Gruppenstärke so gestaltet werden, dass vielmehr Unterschreitungen durch den Träger leichter realisiert werden können, wenn es die Situation vor Ort erlaubt oder erfordert.

Aus diesem Grunde schlagen wir vor, dass folgende Veränderung in den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen aufgenommen wird:

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärke und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung - BKVO)

Die Verordnung wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 wird der Satz 2 ersetzt:

„Die Gruppenstärken können um jeweils bis zu 5 Kinder unterschritten werden, wenn dies zum Wohle der Kinder erforderlich ist und durch den Träger begründet werden kann.“

Begründung:

Mit dieser Regelung würde ein erster Schritt unternommen, um dem veränderten Förderungsbedarf der Kinder in Tageseinrichtungen heute eher zu entsprechen. Der einzelne Träger würde in den Stand gesetzt, flexibel auf die sich im einzelnen darstellende Förderungsnotwendigkeit der Kinder einzugehen. Damit würde u.a. dem Auftrag der UN-Kinderrechtskonvention und auch der Landesverfassung entsprochen, dass Wohl des Kindes in den Mittelpunkt der Bemühungen zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Greese

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband NRW
Domagkweg 20
42109 Wuppertal

gez. Gerd Detering

Fachverband für Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder - FBTK e.V.
Schwelmer Str. 51
42389 Wuppertal

(Gerhard Stranz)

Kontaktanschrift

Internationale Vereinigung der
Waldorfkindergärten -Region NRW
Mergelteichstr. 59
44225 Dortmund